

Luzern, 22. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 843**

Nummer: A 843
Protokoll-Nr.: 1109
Eröffnet: 22.06.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Frey-Ruckli Melissa und Mit. über den Vollzug von Wegweisungen bei abgewiesenen Asylsuchenden im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie viele Wegweisungen beziehungsweise Ausschaffungen von abgewiesenen Asylsuchenden wurden im Kanton Luzern in den letzten fünf Jahren vollzogen?

Die Wegweisungsentscheide des Staatssekretariates für Migration (SEM) zu abgewiesenen Asylsuchenden konnte wie folgt vollzogen werden:

Jahr	Freiwillig	Zwangsweise
2021	14	164
2022	73	165
2023	75	195
2024	136	213
2025	149	157

Bei den freiwilligen Ausreisen handelt es sich um nachgewiesene Ausreisen ohne Zwang. Fälle von Untertauchen sind darin nicht enthalten.

Zu Frage 2: Aus welchen Gründen konnten Wegweisungen im Kanton Luzern in den letzten fünf Jahren nicht vollzogen werden? Welche Gründe treten dabei am häufigsten auf?

Wegweisungen konnten insbesondere wegen Untertauchens, fehlender Reisedokumente, ungeklärter Identität, mangelnder Kooperation des Herkunftsstaates sowie aus rechtlichen oder medizinischen Gründen nicht vollzogen werden. Am häufigsten war mangelnde Kooperation des Herkunftsstaates hinsichtlich des Ausstellens eines Ersatzreisedokuments und Vorgaben der Überstellungsart ausschlaggebend. Die Identitätsabklärung und Papierbeschaffung erfolgen in Zusammenarbeit mit dem SEM.

Zu Frage 3: Wie viele ausreisepflichtige Personen halten sich derzeit im Kanton Luzern auf, deren Wegweisung aufgrund fehlender Reisedokumente oder mangelnder Kooperation des Herkunftsstaates nicht vollzogen werden kann?

Im Kanton Luzern befinden sich aktuell 236 Personen (Stichtag 31. August 2026), deren Vollzug aufgrund von noch abzuklärender Identität, von Papierbeschaffung oder mangels Kooperation des Herkunftsstaates noch ausstehend ist.

Zu Frage 4: Das Bundesgericht hat festgehalten, dass eine Wegweisung unzulässig sein kann, wenn eine betroffene Person, auch wenn diese in der Schweiz straffällig wurde, im Herkunftsland an einer lebensbedrohlichen Erkrankung leidet und dort keine ausreichende medizinische Grundversorgung oder Behandlungsmöglichkeit besteht. Sind dem Regierungsrat entsprechende Fälle im Kanton Luzern bekannt? Falls ja, wie viele?

Es ist ein Fall bekannt, dessen Landesverweis aufgrund medizinischer Umstände aufgeschoben werden musste. Es kommt äusserst selten vor, dass der Vollzug von Wegweisungen aufgrund einer lebensbedrohlichen Krankheit nicht zulässig ist.

Zu Frage 5: Wie viele abgewiesene Asylsuchende sind im Kanton Luzern in den letzten fünf Jahren nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid untergetaucht, und welche Massnahmen ergreifen die zuständigen Behörden des Kantons Luzern, wenn ausreisepflichtige Personen untertauchen?

Jahr	Untergetauchte
2021*	190*
2022	575
2023	604
2024	340
2025	406

* Das Jahr 2021 war durch pandemiebedingte Einschränkungen im Reise- und Rückführungsverkehr beeinflusst.

Die Zahlen in der Tabelle sind differenziert zu betrachten: Taucht eine ausreisepflichtige Person unter, wird sie zur Fahndung ausgeschrieben. Wird sie später aufgegriffen oder erscheint sie erneut bei den Behörden, kann der ordentliche Vollzug wieder aufgenommen werden. Taucht dieselbe Person zu einem späteren Zeitpunkt erneut unter, wird dies statistisch als neues Ereignis erfasst. Deshalb kann eine Person in der Statistik mehrmals erscheinen.

Der Kanton Luzern versucht mit präventiven Massnahmen ein Untertauchen möglichst zu verhindern. Dazu können Personen beispielsweise verpflichtet werden, sich regelmässig bei den zuständigen Behörden zu melden. Wird eine untergetauchte Person wieder aufgegriffen, kann – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – Administrativhaft angeordnet werden, um den weiteren Vollzug sicherzustellen und ein erneutes Untertauchen zu verhindern.

Zu Frage 6: Liegen dem Regierungsrat Erkenntnisse oder statistische Daten darüber vor, wie viele ausgeschaffte Personen nach einer erfolgten Rückführung erneut in die Schweiz eingereist sind?

Der Kanton Luzern verfügt bei jeder abgewiesenen Person aus dem Asylbereich ein Einreiseverbot für die Schweiz. Vereinzelt kommt es vor, dass Personen nach einer erfolgreichen Rückführung wieder rechts-

widrig in die Schweiz einreisen; aktuell ist ein Fall bekannt. Diese Personen können bei einer Anhaltung jedoch zeitnah wieder in den zuständigen Dublin-Staat beziehungsweise Heimatstaat zurückgeführt werden, da die entsprechende Identifikation bereits erfolgte. Wenn das Einreiseverbot abgelaufen ist, kann es jedoch vorkommen, dass diese Personen wieder in die Schweiz einreisen. Sie werden jedoch statistisch als neuen Fall erfasst.

Davon zu unterscheiden sind Personen, die nach einem abgewiesenen Asylverfahren in der Schweiz vor dem Vollzug der Wegweisung untertauchen und in einem anderen Dublin-Staat erneut ein Asylgesuch stellen. In diesen Fällen bleibt die Schweiz für die Rückführung in den Herkunftsstaat zuständig. Das heisst, diese Personen kommen wieder in die Schweiz und der Vollzugsauftrag wird wieder aufgenommen.

Zu Frage 7: In welcher Form setzt sich der Regierungsrat gegenüber dem Bund für eine konsequente Umsetzung des Asylrechts und insbesondere für den wirksamen Vollzug von Wegweisungen bei straffälligen ausländischen Personen ein?

Der Regierungsrat setzt sich im direkten Austausch mit dem Bund und über die zuständige Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie durch die Vereinigung der kantonalen Migrationsämter (VKM) für einen konsequenten und wirksamen Vollzug rechtskräftiger Wegweisungen ein. Dabei bringt der Kanton seine praktischen Erfahrungen und Anliegen bei straffälligen ausländischen Personen gegenüber dem SEM ein.